

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 516

ausgegeben am 31. Oktober 2025

Gesetz

vom 5. September 2025

über die Abänderung des EWR- Schwarmfinanzierungs- Durchführungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 7. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen (EWR-Schwarmfinanzierungs-Durchführungsgesetz; EWR-SFDG), LGBL 2023 Nr. 414, wird wie folgt abgeändert:

Art. 17

Durchführungsverordnungen

1) Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen. Sie bestimmt insbesondere diejenigen Länder und Gebiete, die nach Art. 5 Abs. 2 Bst. b der Verordnung (EU) 2020/1503 als nicht kooperative Länder oder Gebiete für Steuerzwecke gelten.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 47/2025

2) Sie kann mit Verordnung Schwarmfinanzierungsdienstleistern mit Sitz in Liechtenstein die Verwendung von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Zwecke der Verordnung (EU) 2020/1503 gestatten, sofern die Anteile die Bedingungen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. n der genannten Verordnung erfüllen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 30/2024 vom 2. Februar 2024 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin